

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2010

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 25. Februar 2010
Artikelnummer: 2140921101014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder unter:
<http://www.destatis.de/kontakt>

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2010
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Textteil

Allgemeine und methodische Hinweise

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik
- 2 Zweck und Ziele der Statistik
- 3 Erhebungsmethodik
- 4 Genauigkeit
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit
- 6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit
- 7 Bezüge zu anderen Erhebungen
- 8 Weitere Informationsquellen
- 9 Bemerkungen zum Steuerrecht

Tabellenteil

Bundesergebnis

- 1 Absatz von Bier
- 2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen

Länderergebnisse

- 3 Bierabsatz insgesamt
- 4 Absatz von Biermischungen
- 5 Steuerpflichtiger Bierabsatz
- 6 Steuerfreier Bierabsatz
- 7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen
- 8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen

Jahresübersicht

- 9 Absatz von Bier im Jahresüberblick

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Allgemeine und methodische Hinweise

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats / Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen>
(Suchwort: Absatz von Bier)

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik/ Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:
Statistisches Bundesamt
Gruppe Steuern (VI D)
65180 Wiesbaden
Tel.: 0611/75-4315 (Service)
Fax: 0611/72-4000
Kontakt: <http://www.destatis.de/kontakt>

Ansprechpartner ist Herr Burg.

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengensstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2010 geänderte Angaben zum Juni 2009, 2. Quartal 2009 und 1. Halbjahr 2009). Letztmalig werden die Angaben für 2009 dann im Dezember 2010 aktualisiert. Der Jahreswert 2009, mit dem Stand 12/2010, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2009 - Dezember 2010. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	hl		%
1 bis 4	3 255	3 735	- 12,9			
5	16 626	23 269	- 28,6			
6	18 428	21 194	- 13,0			
7	39 747	45 507	- 12,7			
8	17 352	11 440	51,7			
9	132 515	166 964	- 20,6			
10	240 593	255 937	- 6,0			
11	4 285 973	4 797 019	- 10,7			
12	890 220	977 897	- 9,0			
13	89 232	98 154	- 9,1			
14	9 776	12 056	- 18,9			
15	23 354	17 251	35,4			
16	28 581	37 203	- 23,2			
17	27 816	8 191	239,6			
18	45 243	32 904	37,5			
19	2 515	10 854	- 76,8			
20	25	230	- 89,1			
21	98	901	- 89,1			
22 bis 35	3 913	4 207	- 7,0			
Insgesamt	5 875 262	6 524 915	- 10,0			
davon						
Versteuert	5 026 462	5 692 620	- 11,7			
Steuerfrei	848 800	832 295	2,0			
in EU-Länder	611 264	635 050	- 3,7			
in Drittländer u.a.	226 140	184 867	22,3			
als Haustrunk	11 397	12 377	- 7,9			

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen ^{*)}

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	hl		%
1 bis 5	15 674	20 087	- 22,0			
6	13 377	14 422	- 7,2			
7	2 745	3 815	- 28,1			
8	964	1 283	- 24,9			
9	27 154	27 843	- 2,5			
10	63 567	69 240	- 8,2			
11 bis 35	49 946	58 281	- 14,3			
Insgesamt	173 427	194 970	- 11,0			

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	428 046	464 363	- 7,8			
Bayern	1 345 061	1 473 642	- 8,7			
Berlin / Brandenburg	244 604	255 094	- 4,1			
Hessen	173 313	194 049	- 10,7			
Mecklenburg-Vorpommern	161 186	182 842	- 11,8			
Niedersachsen / Bremen	570 126	663 724	- 14,1			
Nordrhein-Westfalen	1 448 055	1 592 035	- 9,0			
Rheinland-Pfalz / Saarland	432 279	449 388	- 3,8			
Sachsen	490 721	591 977	- 17,1			
Sachsen-Anhalt	138 913	178 194	- 22,0			
Schleswig-Holstein / Hamburg	203 579	242 558	- 16,1			
Thüringen	239 379	237 051	1,0			
Deutschland ...	5 875 262	6 524 915	- 10,0			

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *)

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	6 579	6 487	1,4			
Bayern	20 524	21 821	- 5,9			
Berlin / Brandenburg	2 406	x			
Hessen	15 743	17 876	- 11,9			
Mecklenburg-Vorpommern	2 776	4 875	- 43,1			
Niedersachsen / Bremen	2 087	2 993	- 30,3			
Nordrhein-Westfalen	62 890	73 600	- 14,6			
Rheinland-Pfalz / Saarland	35 304	35 937	- 1,8			
Sachsen	12 539	14 092	- 11,0			
Sachsen-Anhalt	x			
Schleswig-Holstein / Hamburg	x			
Thüringen	12 999	13 851	- 6,2			
Deutschland ...	173 427	194 970	- 11,0			

*) Mengen in Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung	Bierabsatz siehe Januar		Veränderung
	2010	2009		2010	2009	
	hl		%	hl		%
Baden-Württemberg	356 489	397 005	- 10,2			
Bayern	1 148 149	1 271 643	- 9,7			
Berlin / Brandenburg	242 851	249 791	- 2,8			
Hessen	170 576	189 710	- 10,1			
Mecklenburg-Vorpommern	151 811	173 184	- 12,3			
Niedersachsen / Bremen	305 617	413 038	- 26,0			
Nordrhein-Westfalen	1 322 996	1 470 482	- 10,0			
Rheinland-Pfalz / Saarland	298 054	319 742	- 6,8			
Sachsen	485 332	582 984	- 16,8			
Sachsen-Anhalt	136 804	176 071	- 22,3			
Schleswig-Holstein / Hamburg	196 394	228 698	- 14,1			
Thüringen	211 390	220 273	- 4,0			
Deutschland ...	5 026 462	5 692 620	- 11,7			

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009
Baden-Württemberg	63 530	59 625	6 758	6 427	1 269	1 306
Bayern	139 895	154 183	51 344	41 777	5 673	6 039
Berlin / Brandenburg	331	.	116	146
Hessen	483	499
Mecklenburg-Vorpommern	151	149
Niedersachsen / Bremen	156 017	162 846	107 922	87 024	571	815
Nordrhein-Westfalen	103 638	102 696	19 941	17 255	1 479	1 602
Rheinland-Pfalz / Saarland	125 846	118 269	7 851	10 904	528	472
Sachsen	7 486	.	.	690	864
Sachsen-Anhalt	23	17
Schleswig-Holstein / Hamburg	102	131
Thüringen	9 588	312	337
Deutschland ...	611 264	635 050	226 140	184 867	11 397	12 377

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009
Baden-Württemberg	37 934	32 717	364 046	416 284	26 066	15 361
Bayern	69 134	72 124	1 252 247	1 378 804	23 680	22 714
Berlin / Brandenburg	10 804	10 323	231 054	237 817	2 746	6 953
Hessen	19 298	21 068	151 083	171 923	2 932	1 058
Mecklenburg-Vorpommern	5 712	10 522	147 515	162 389	7 960	9 931
Niedersachsen / Bremen	60 927	81 156	503 431	573 571	5 768	8 997
Nordrhein-Westfalen	81 588	87 641	1 359 086	1 496 806	7 381	7 588
Rheinland-Pfalz / Saarland	68 532	74 179	319 043	344 370	44 704	30 839
Sachsen	31 291	39 970	449 804	540 540	9 626	11 467
Sachsen-Anhalt	818	1 230	137 214	176 820	880	144
Schleswig-Holstein / Hamburg	57 663	72 731	141 024	164 547	4 892	5 280
Thüringen	24 815	24 386	209 877	209 199	4 688	3 466
Deutschland ...	468 517	528 046	5 265 424	5 873 070	141 322	123 798

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2010	2009	2010	2009	2010	2009
Baden-Württemberg	15 298	10 504	329 576	383 681	11 614	2 820
Bayern	56 503	59 242	1 073 617	1 194 779	18 029	17 622
Berlin / Brandenburg	9 712	10 104	230 457	236 830	2 682	2 857
Hessen	17 940	19 766	149 711	168 895	2 925	1 048
Mecklenburg-Vorpommern	4 567	9 116	144 588	160 346	2 656	3 723
Niedersachsen / Bremen	21 158	35 570	282 407	373 192	2 052	4 277
Nordrhein-Westfalen	68 949	71 484	1 246 794	1 391 594	7 254	7 403
Rheinland-Pfalz / Saarland	8 930	8 498	280 740	298 161	8 385	13 083
Sachsen	30 167	36 983	445 558	534 558	9 607	11 444
Sachsen-Anhalt	818	1 230	135 108	174 699	878	142
Schleswig-Holstein / Hamburg	56 096	64 552	136 777	159 962	3 520	4 184
Thüringen	19 302	20 307	189 345	197 388	2 743	2 578
Deutschland ...	309 440	347 355	4 644 677	5 274 085	72 345	71 181

9 Absatz von Bier im Jahresüberblick ^{*)}

Hektoliter

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹⁾
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	

2009

Januar	6 524 915	5 692 620	832 295	635 050	184 867	12 377	194 970
--------	-----------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------

2010

Januar	5 875 262	5 026 462	848 800	611 264	226 140	11 397	173 427
--------	-----------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2010 / 2009

Januar	- 10,0	- 11,7	2,0	- 3,7	22,3	- 7,9	- 11,0
--------	--------	--------	-----	-------	------	-------	--------

^{*)} Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹⁾ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.